

Hilfestellungen für die Schuldnerberatung aus datenschutzrechtlicher Sicht



Gersching & Sauerborn

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI)
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 26. Oktober 2016

Übersicht

- I. Aufbau, Befugnisse und Aufgaben der Aufsichtsbehörde**
- II. Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung**
- III. Löschungspflicht personenbezogener Daten**
- IV. Transparenzgebot bei der Datenweitergabe**
- V. Speichervorgaben bei Auskunftfeien**
- VI. Aktuelles aus der Praxis**
- VII. Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung**

I. Die Aufsichtsbehörde



Aufbau

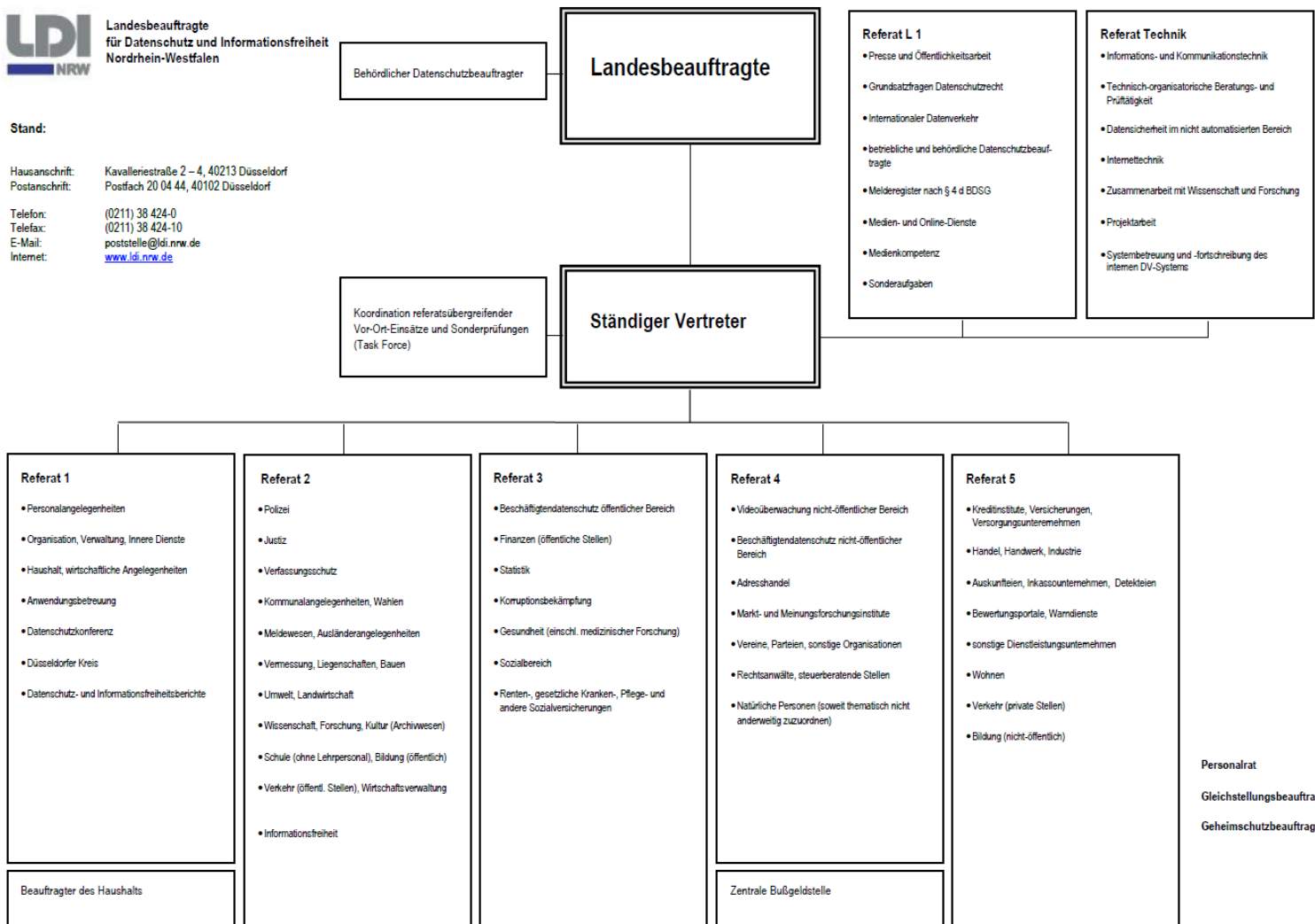


Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen

Stand:

Hausanschrift: Kavalleriestraße 2 – 4, 40213 Düsseldorf
Postanschrift: Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Telefon: (0211) 38 424-0
Telefax: (0211) 38 424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de



■ **Befugnisse**

- **Auskunftsrecht** (§ 38 Abs. 3; § 24 Abs. 2, 6 BDSG)
- **Zutritts-/Einsichtsrecht** (§ 38 Abs. 4 BDSG)
- **Eingriffsbefugnisse** (§ 38 Abs. 5 BDSG)
- **Ahndung von** formellen oder materiellen **Ordnungswidrigkeiten** mit Bußgeldern (§ 43 BDSG)
- **Strafantragsrecht** (§ 44 BDSG)

■ Aufgaben

■ Beraten

Bürger/innen, Unternehmen, DS-Beauftragte, Verbände usw.

■ Kontrollieren und ggf. Verstöße ahnden

■ Informieren

- Datenschutzberichte
- Publikationen
- Veranstaltungen (u.a. Treffen mit Datenschutzbeauftragten der Konzerne und einzelner Branchen)

■ Kooperieren

"Düsseldorfer Kreis" (bundesweites Gremium der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich) mit Arbeitsgruppen "Kreditwirtschaft", "Auskunfteien", "Versicherungswirtschaft" etc.

■ Anfragen von Bürgern

Meine Bank bot mir die kostenlose Nutzung eines Online-Haushaltsbuches an. Jetzt will sie mehr Sicherheiten von mir. Warum das?

Ich habe bei einem Unternehmen die Löschung meiner Daten verlangt, da der Vertrag nunmehr abgeschlossen ist. Darf sich das Unternehmen hier weigern?

Ich habe letztes ein Produkt mit meiner Payback-App bezahlt. Nun bekomme ich ständig Werbung für ähnliche Produkte. Ist das rechtens?

Muss ich meiner Versicherung so viele Daten zu meiner Person preisgeben, nur um einen günstigeren Tarif in Anspruch nehmen zu können?

■ Informationen auf www.lidi.nrw.de:

■ **FAQ zu Auskunfteien / Scoring**

→ Datenschutz → Datenschutzrecht

■ **Insolvenzbekanntmachungen im Internet durch private Stellen**

→ Datenschutz → Datenschutzrecht → Wirtschaft

■ **Orientierungshilfe zur "Einholung von Selbstauskünften bei Mietinteressenten"**

→ Datenschutz → Datenschutzrecht → Wirtschaft

■ **Broschüre "Bitte keine Werbung"**

→ Datenschutz → Datenschutzrecht → Wirtschaft → Tipps und Informationen zum Adresshandel

■ **Orientierungshilfe zur datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung in Formularen**

→ Datenschutz → Datenschutzrecht → Wirtschaft

II. Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung

■ Grundregel der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten (§ 4 Abs. 1 BDSG):

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn

- sie gesetzlich erlaubt bzw. angeordnet sind
- oder der Betroffene zuvor eingewilligt hat.

■ Die 7 Regeln des Datenschutzes

■ **Rechtmäßigkeit**

Jede Datenverarbeitung bedarf einer rechtlichen Grundlage (z.B. Gesetz, Vertrag, Einwilligung).

■ **Einwilligung**

Nur wirksam, wenn Betroffener ausreichend informiert wurde und freiwillig eingewilligt hat.

■ **Zweckbindung**

Verwendung personenbezogener Daten nur für den vorher definierten Zweck.

- **Erforderlichkeit und Datensparsamkeit**

Verwendung nur der personenbezogenen Daten, die für den Zweck erforderlich sind. Werden Daten nicht mehr benötigt, müssen sie gelöscht werden.

- **Transparenz und Betroffenenrechte**

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten muss gegenüber Betroffenen transparent sein. Dies schließt Auskunfts-, Berichtigungs-, Sperrungs- und Löschungsrechte ein.

- **Datensicherheit**

Unberechtigte Zugriffe auf die Daten müssen durch technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen werden.

- **Kontrolle**

Die Datenverarbeitung muss einer internen und externen Kontrolle unterliegen.

III. Löschungspflicht personenbezogener Daten

■ § 35 Abs. 2 Satz 2 BDSG:

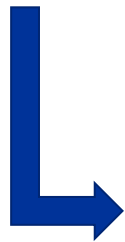
Verantwortliche Stelle **muss** löschen, wenn

- Speicherung unzulässig ist,
- bei besonders sensiblen Daten, deren Richtigkeit nicht bewiesen ist,
- Daten für den Zweck der Speicherung nicht mehr erforderlich sind,
- bei Auskunft-Daten eine Prüfung nach vorgegebenen Fristen (3 Jahre, 4 Jahre) ergibt, dass eine weitere Speicherung nicht erforderlich ist.

Aber:

■ § 35 Abs. 3 BDSG → Sperrung statt Löschung

bei für den Zweck der Speicherung nicht mehr erforderlichen Daten, wenn **gesetzliche Aufbewahrungsfristen** entgegenstehen



z.B.
§ 257 HGB
§ 147 AO



6 Jahre : Handelsbriefe
(Schriftstücke, die
ein Handelsgeschäft
betreffen)
10 Jahre: Handelsbücher,
Bilanzen

IV. Transparenzgebot bei der Datenweitergabe

- **Direkterhebungsgrundsatz**
(§ 4 Abs. 2 BDSG/ausnahmsweise verdeckte Erhebung mit nachträglicher Unterrichtung),
- **Unterrichtung über verantwortliche Stelle, Zweck und Empfänger**
(§ 4 Abs. 3 BDSG)
- **Nachträgliche Benachrichtigung**
(§ 33 Abs. 1 BDSG)
- **Auskunftsanspruch**
(§ 34 BDSG)
- **weitere Informationspflichten**
(bei automatisierten Einzelentscheidungen § 6 a Abs. 3 BDSG)
(bei Videoüberwachung § 6 b BDSG)
(bei Chipkarten § 6 c BDSG)

V. Speichervorgaben bei Auskunftsteilen

■ **Auskunftsteile dürfen Daten speichern gemäß § 29 Abs. 1 BDSG, wenn**

- der Betroffene kein entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse hat,
- Daten aus allgemein zugänglichen Quellen stammen oder
- Daten eingemeldet werden durften nach § 28 a Abs. 1 und 2 BDSG.

Daten aus dem Schuldnerverzeichnis dürfen auch gespeichert werden, §§ 882 b ff ZPO

■ § 28 a Abs. 1 BDSG

Einmeldung nicht beglichener Forderung nur zulässig:

- Bei vollstreckbarem Urteil / anderem Vollstreckungstitel (§ 794 ZPO),
- Forderung wird im Insolvenzverfahren festgestellt und im Prüfungstermin **nicht** vom Schuldner **bestritten**,
- Betroffener hat Forderung anerkannt,
- Betroffener wurde mind. 2 x gemahnt, zwischen 1. Mahnung und Einmeldung liegen mind. 4 Wochen, über bevorstehende Einmeldung wurde unterrichtet und Forderung wurde **nicht bestritten** oder
- Dauerschuldverhältnis kann aufgrund Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden, über bevorstehende Einmeldung wurde unterrichtet.

■ § 28 a Abs. 2 BDSG

Einmeldung ist außerdem zulässig, wenn

- ein Kreditinstitut
- hinsichtlich eines Bankgeschäftes
- Angaben über Begründung, ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses (sog. Positivdaten) übermittelt und
- kein offensichtlich schutzwürdiges Interesse des Betroffenen entgegen steht.
(Ausnahme: Girokonten ohne Dispo)

➔ Unterrichtung vor Abschluss des Vertrages erforderlich

■ **Anspruch auf Löschung bei Auskunfteien**

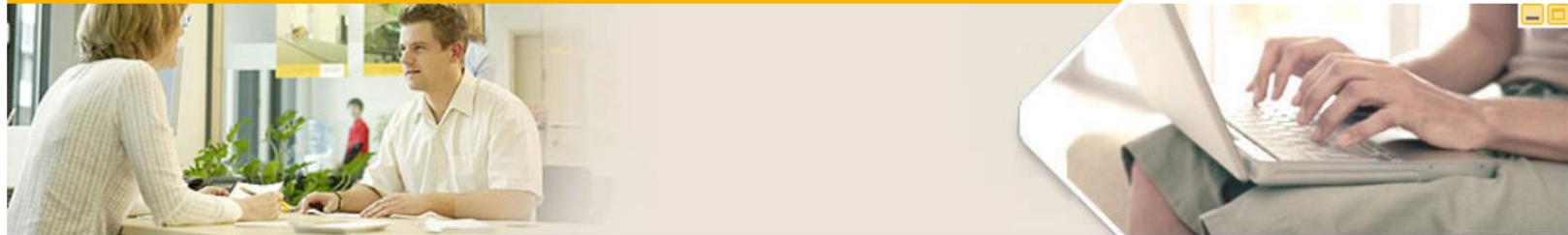
- **Sofort**, wenn Speicherung unzulässig ist
§ 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BDSG
- Am **Ende des 3. Jahres**, das auf die Speicherung folgt, bei inzw. erledigtem Sachverhalt und damit fehlender Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung
§ 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG
- Am **Ende des 4. Jahres**, das auf die Speicherung folgt, wenn der Sachverhalt noch nicht erledigt ist, aber dennoch eine weitere Speicherung nicht erforderlich ist (selten)
§ 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG
- Nach **3 Jahren** bei Daten aus dem Schuldnerverzeichnis
§§ 882 g Abs. 6, 882 e Abs. 1 ZPO

Selbstauskunft

meineSCHUFA.de

Wir schaffen Vertrauen

schufa



PRODUKTE

WISSENSWERTES

SCHUFA MOBIL

SERVICE

HÄUFIGE FRAGEN

Home > Produkte

PRODUKTE

schufa

SCHUFA-Bonitätsauskunft

meineSCHUFA kompakt

meineSCHUFA plus

meineSCHUFA premium

Datenübersicht nach § 34
Bundesdatenschutzgesetz

Produkte

SCHUFA-Bonitätsauskunft

Für Ihre Geschäftspartner und Sie selbst

Diese Auskunft ist insbesondere für die Weitergabe an Dritte gedacht und umfasst zwei verschiedene Dokumente:

- eine Auskunft für Sie persönlich
- und eine Auskunft für Ihre Geschäftspartner

Mehr Infos & Bestellung >



meineSCHUFA

Einloggen >

Sie sind noch nicht registriert?

[Hier online registrieren](#)

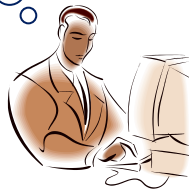
Häufige Fragen

[Zur FAQ Übersicht](#)

<https://www.meineschufa.de/index.php?site=11>

Aktuelles aus der Praxis:

Cloudbasierte Haushaltsbücher



Einkauf Juwelier 5.300 €
Rg. Psychiater Oktober 259 €
Ausgaben Spielcasino 11.300 €
Rg. Reisebüro 2.700 €
Bar auf der Rennbahn 950 €
Gehalt 3.600 €
Miete 1.100 €



TIPP: Lieber einschlägige kostenpflichtige Lösungen, bei denen die Informationen nicht durch Dritte durchleuchtet werden!

Aktuelles aus der Praxis:

- **Individualisierte Versicherungstarife** können zulässig sein, wenn
 - eine **strikte Trennung** zwischen den erhobenen Daten nebst Scores und den Daten für die Zuordnung zur Person besteht (2 unterschiedliche Unternehmen),
 - die Daten in der App nach dem aktuellen technischen Standard **verschlüsselt** werden,
 - eine **strenge Zweckbindung** besteht – die erhobenen Daten dürfen nur für die Tarifgestaltung genutzt werden,
 - Versicherte im Vorfeld umfassend und verständlich über Datenverarbeitung und beteiligte Stellen **unterrichtet** werden (bei Gesundheitsdaten: Einwilligung erforderlich!).

(Siehe 22. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht unter 5.1 auf www.lidi.nrw.de)

Aktuelles aus der Praxis:

■ **Kundenbindungsprogramme (aktuell Payback-App)**

- Zulässig mit einer rechtswirksamen Einwilligung gemäß § 4a Abs. 1 BDSG
- **ABER:**
Beabsichtigt die Daten verarbeitende Stelle, die im Rahmen des Bonusprogramms anfallenden Kundendaten zu einem personenbezogenen **Kundenprofil** des Teilnehmers zusammenzufassen, ist dies in der Einwilligungserklärung präzise zu beschreiben. Erfolgt eine Auswertung des Profils, so sind die Zwecke der Auswertung anzugeben. Andernfalls kann die Einwilligungserklärung den Vorgang der Profilbildung nicht legitimieren.

Aktuelles aus der Praxis:

Online-/Versand-Handel und Bonitätsprüfungen



- Vorkasse
- Rechnung
- ...



Bestellung abgeschlossen



- Vorkasse
- Rechnung
- ...



Bonitätsabfrage



Score o.k.



Bestellung abgeschlossen

Aktuelles aus der Praxis:

■ Bargeldabschaffung/Bargeldobergrenze

- **Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung**
- **Keine Wahlfreiheit mehr bzgl. Zahlungsweg**
- **Profilbildung möglich**
- **Missbrauchsgefahr wegen großer Datenmenge**
- **Erschweren der Teilnahme am Wirtschaftsleben**

Bekämpfung

- **der Schwarzarbeit**
- **der Geldwäsche**
- **anderer gesetzeswidriger Zahlungsvorgänge**
- **der Steuerhinterziehung**
- **der Terrorismusfinanzierung**



VII. Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung

■ Die DS-GVO gilt ab 25. Mai 2018

- Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen
- Kapitel II: Grundsätze
- Kapitel III: Rechte der betroffenen Person
- Kapitel IV: Für die Verarbeitung Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter
- Kapitel V: Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen
- Kapitel VI: Unabhängige Aufsichtsbehörden
- Kapitel VII: Zusammenarbeit und Kohärenz
- Kapitel VIII: Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen
- Kapitel IX: Vorschriften für besondere Datenverarbeitungssituationen
- Kapitel X: Delegierte Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen
- Kapitel XI: Schlussbestimmungen

Noch Fragen?

Die Landesbeauftragte für
Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Telefon: 0211/38 424-0
Telefax: 0211/38 424-10

www.lidi.nrw.de

poststelle@lidi.nrw.de